

Online-Akademie

Photovoltaik und Genehmigungserfordernisse

Klima- und Innovationsagentur Wien

Beratungsservice zu erneuerbarer Energie

Mag. Andreas Zahner, MSc

09.07.2025

Agenda

PV-Genehmigungsverfahren nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz

(Mag.a Brigitte Marecek-Angerer –Abteilung Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht der Stadt Wien, MA 64)

PV-Genehmigungsverfahren nach der Bauordnung für Wien

(DI Bernhard Gutternigh –Abteilung Baupolizei der Stadt Wien, MA 37)

Rechtliche Vorgaben rund um den Brandschutz

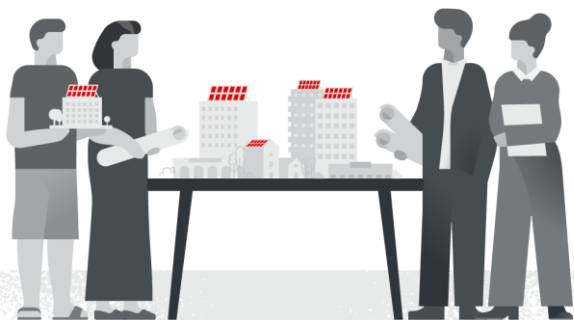
(Diⁱⁿ Irmgard Eder –Abteilung Baupolizei der Stadt Wien, MA 37)

Fragen & Aufzeichnung

- Fragen bitte schriftlich im Chat stellen
- Sie erhalten die ausgearbeiteten Fragen & Antworten im Anschluss per Mail
- Das Webinar wird aufgezeichnet & auf unserer Website www.erneuerbare-energie-wien veröffentlicht

Klima- und Innovationsagentur Wien

Beratungsservice zu erneuerbarer Energie



Als Service der Stadt Wien begleitet die Klima- und Innovationsagentur Schritt für Schritt beim **Umstieg auf erneuerbare Energien**. Hier finden Eigentümer*innen von Wohngebäuden und Betriebsgebäuden sowie Wiener Betriebe kostenlose **Beratung, individuelle Betreuung und maßgeschneiderte Informationen**.

Wir beraten zu:



Photovoltaik



Wärmepumpen



Energiegemeinschaften

Kontakt

+43 1 4000 84287

(Mo-Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr)

erneuerbare-energie@urbaninnovation.at

www.erneuerbare-energie.wien



PV-Genehmigungsverfahren nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz

Mag.a Brigitte Marecek-Angerer

Abteilung Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht der Stadt Wien

MA 64

Genehmigungsverfahren für Fotovoltaikanlagen

nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005



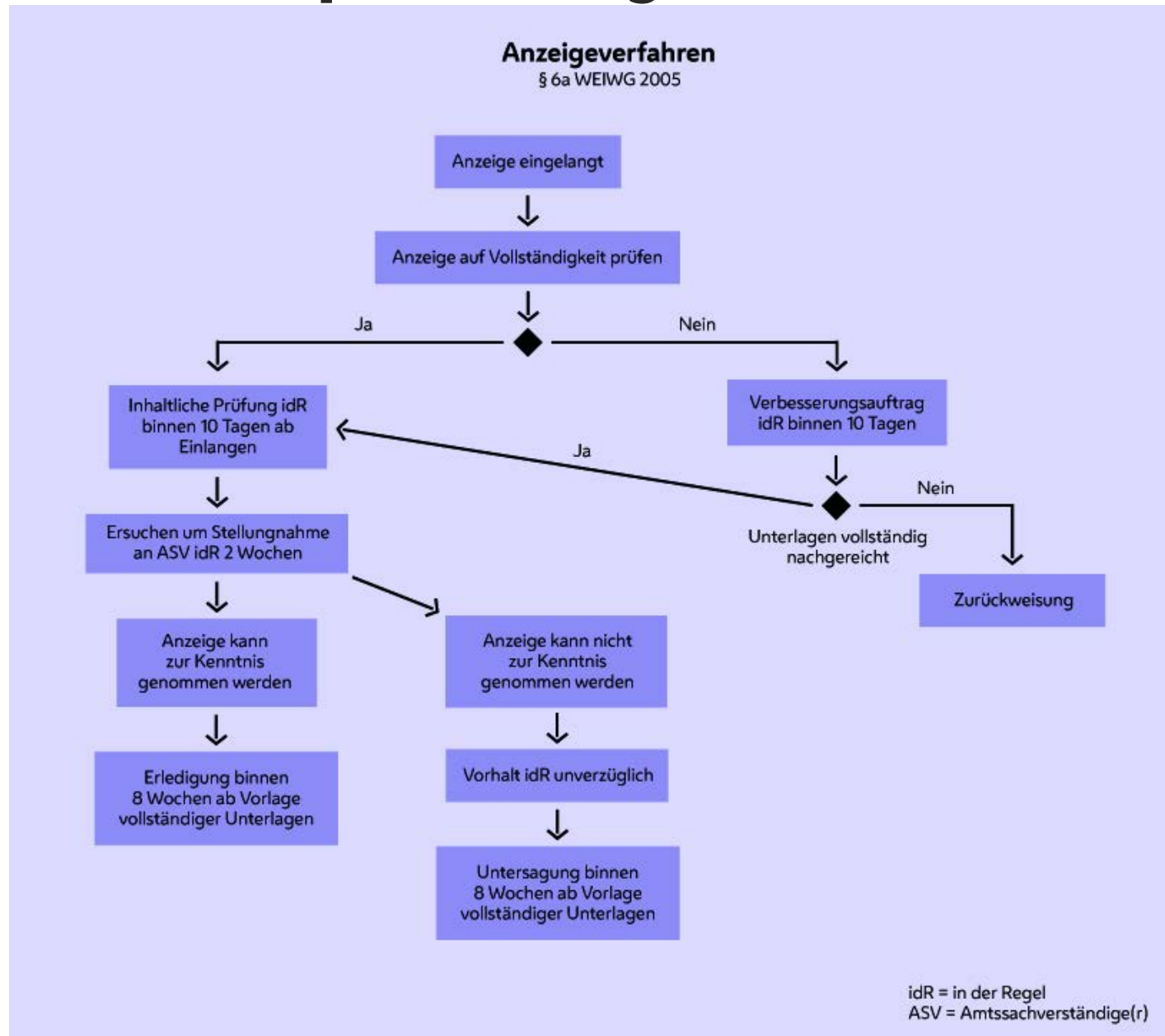
Inhalt

- Anzeigeverfahren
- Genehmigungsverfahren
- Vereinfachtes Verfahren
- Entfall Anzeige- & Genehmigungspflicht
- Pflichten des Betreibers (§ 6a WEIWG 2005)
- Herausforderungen

Anzeigeverfahren (§ 6a WEIWG 2005)

- Mehr als 15kW bis max. 50kW Engpassleistung
- **Erforderliche Dokumente:** (§ 6a Abs 3 WEIWG 2005)
 - Technischer Bericht
 - Planliche Darstellung
 - Name & Anschrift des Betreibers
 - Engpassleistung

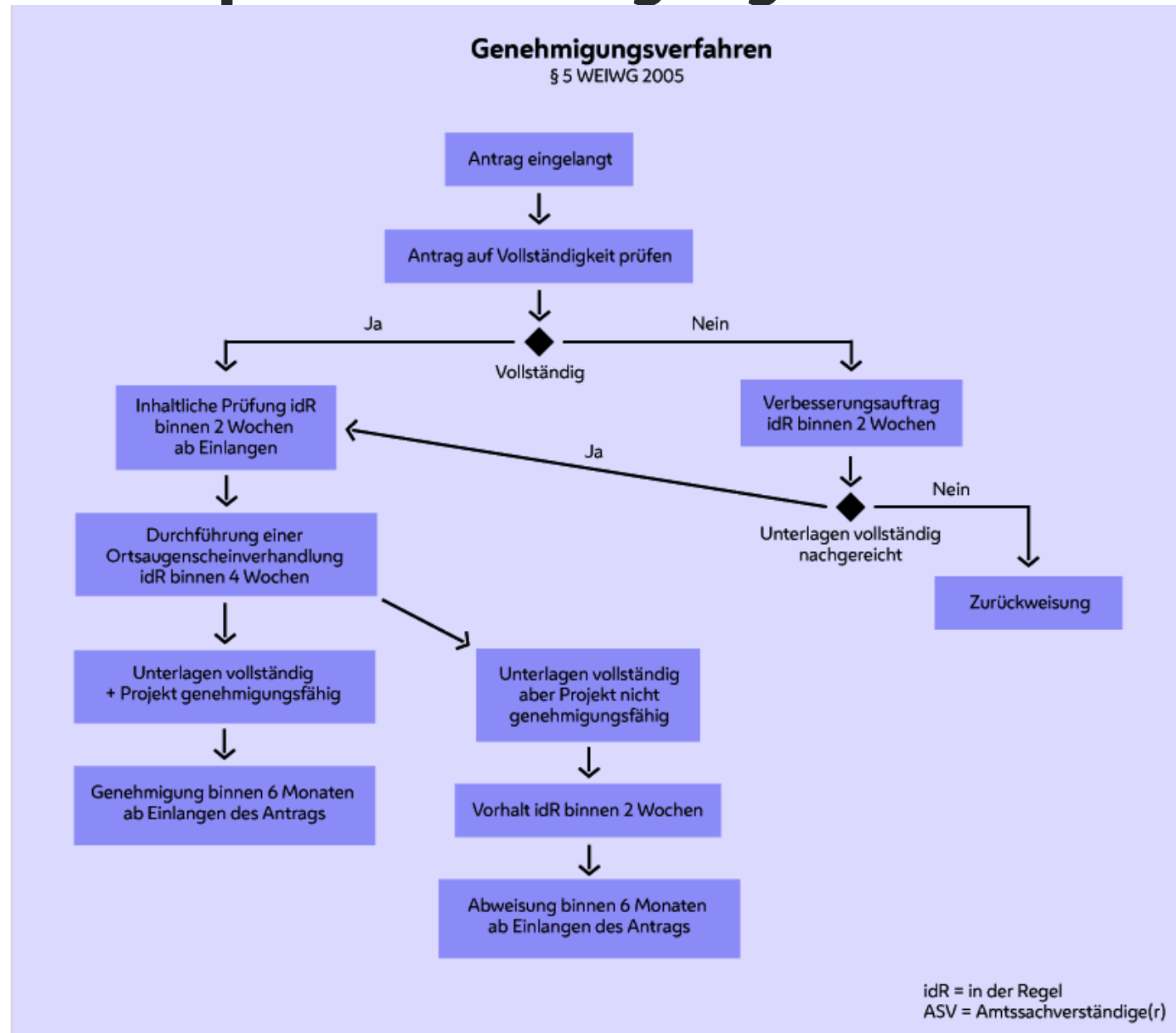
Zeitplan Anzeigeverfahren



Genehmigungsverfahren (§ 8 WEIWG 2005)

- Mehr als 250 kW Engpassleistung
- Augenscheinsverhandlung
- **Erforderliche Dokumente (auszugsweise):** (§ 5 WEIWG 2005)
 - Technischer Bericht (zweifach)
 - Planliche Darstellung mit Lage der Wechselrichter
 - Zustimmung der Grundeigentümer
 - Beschreibung/Beurteilung voraussichtlichen Gefährdungen/Belästigungen
 - Beschreibung der Maßnahmen
 - Nachweis Netzanschluss

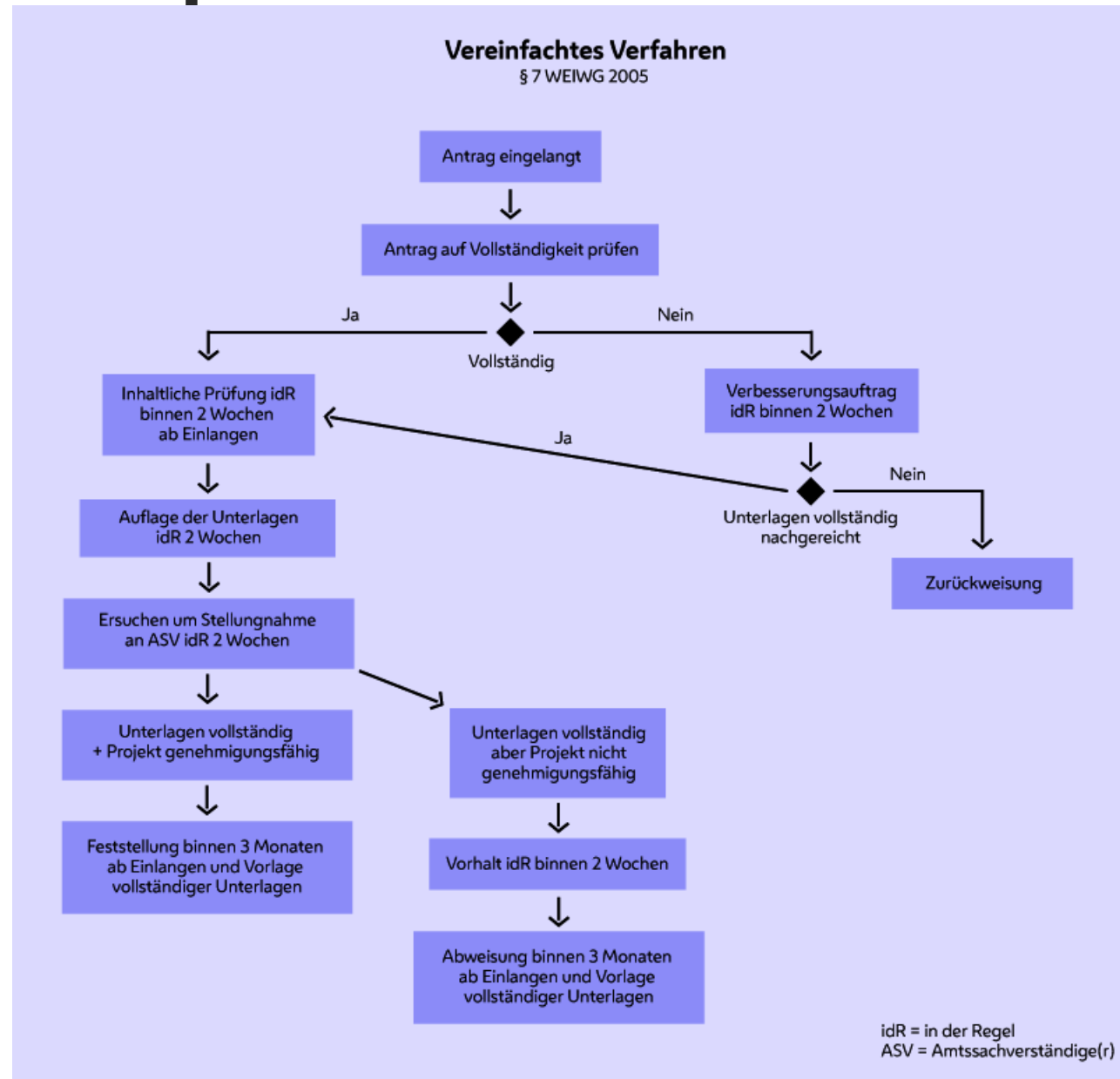
Zeitplan Genehmigungsverfahren



Vereinfachtes Verfahren (§ 7 WEIWG 2005)

- Mehr als 50kW bis 250kW Engpassleistung
- Auflage der Projektunterlagen
- **Erforderliche Dokumente** siehe Genehmigungsverfahren
(§ 5 WEIWG 2005)

Zeitplan Vereinfachtes Verfahren



Entfall Anzeige- & Genehmigungspflicht (§6 WEIWG 2005)

- Mobile Erzeugnisanlagen
- Erzeugungsanlagen, die bspw. gewerbe-, schifffahrts- oder abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegen
- Erzeugungsanlagen, die Fernmeldezwecken dienen
- Fotovoltaikanlagen bis max. 15kW

Pflichten des Betreibers (§ 6a WEIWG 2005)

Anwendung der Regelungen aus § 6a Abs. 7-9 WEIWG 2005 auch für Anlagen ohne Anzeige- oder Genehmigungspflicht

- Errichtung und Betrieb gemäß § 6a Abs. 7
- Verpflichtung zur Abnahme durch befugte Fachkraft
- schriftliche Anzeige an zuständigen Netzbetreiber

Herausforderungen

- Anzeigeverfahren (im Unterschied zum Genehmigungsverfahren):
Unterfertigung der Unterlagen durch befugte Fachkraft
(§ 6a Abs 4 und § 2 Abs 1 Z 3a WEIWG 2005)
- Engpassleistung (§ 2 Abs 1 Z 14 WEIWG 2005)
- Blendung (§ 6a Abs 7 bzw. § 11 Abs 1 Z 2 WEIWG 2005; siehe Leitfaden MA 37, Punkt 6)
- Batteriespeicher (siehe OIB Richtlinie 2 – Brandschutz)

Fundstellen

- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/energie/stromerzeugung/fotovoltaikanlage-anzeige.html> (bis 50 kW)
- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/energie/stromerzeugung/fotovoltaikanlage-genehmigung.html> (über 50kW)
- [Richtlinie über die Errichtung von Fotovoltaikanlagen \(PV-Anlagen\)](#) (Leitfaden MA 37)
- [OIB-RL_2_Ausgabe_Mai_2023](#) (OIB Richtlinie 2 – Brandschutz)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**



PV-Genehmigungsverfahren nach der Bauordnung für Wien

DI Bernhard Gutternigh
Abteilung Baupolizei der Stadt Wien
MA 37

PV-Anlagen

Bewilligungsverfahren PV-Dachanlagen

Richtlinien der MA 37

GZ: 138420-2024 vom 15. 1. 2025



1. Genehmigungsverfahren – Richtlinie der MA 37 vom 15. 1. 2025

gemäß BO-Novelle 2023 (iVm WEIWG 2005 und sonstigen bundesrechtlichen Bestimmungen)

Behördliche Bewilligung jedenfalls erforderlich

- PV-Anlagen im Grünland-Schutzgebiet
- PV-Anlagen in Gebieten mit Bausperre
- PV-Anlagen in Schutzzonen mit Engpassleistung ≤ 15 kW (nach WEIWG 2005 bewilligungs- und anzeigefrei)
- PV-Anlagen in Schutzzonen, die gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegen (z.B. Verkaufsstätten, Beherbergungsstätten)
- PV-Anlagen in Schutzzonen, die eisenbahnrechtlichen (z.B. Bahnhofsgebäude), bergbaurechtlichen ... Bestimmungen unterliegen

1. Genehmigungsverfahren – Richtlinie der MA 37 vom 15. 1. 2025

gemäß BO-Novelle 2023 (iVm WEIWG 2005 und sonstigen bundesrechtlichen Bestimmungen)

- Bei PV-Anlagen außerhalb von Grünland-Schutzgebiet oder Gebieten mit Bausperre mit einer Engpassleistung > 15 kW ist zu prüfen
 - unterliegt PV-Anlage WEIWG 2005 → bewilligungsfrei gemäß BO für Wien
 - unterliegt PV-Anlage gewerberechtlichen, eisenbahnrechtlichen, ... Bestimmungen → bewilligungsfrei gemäß BO für Wien

1. Genehmigungsverfahren – Richtlinie der MA 37 vom 15. 1. 2025

Aufstellung von PV-Anlagen im Bauland

- als **Flugdach** (Dachfläche wird durch PV-Module gebildet)
 - Es gelten Bestimmungen für Flugdächer im Bauland
- **auf Flugdach**
 - im Bauland grundsätzlich zulässig
 - Bestimmungen für Flugdächer sind einzuhalten
- **auf Carports** (PV-Module auf Dach des Carports aufgesetzt)
 - in Analogie zu Bestimmungen der Flugdächer
 - siehe § 4 Abs. 9 WGarG



1. Genehmigungsverfahren – Richtlinie der MA 37 vom 15. 1. 2025

PV-Elemente auf Pergolen:

Sind dann zulässig und gemäß §62a Abs. 1 Z. 24 BO bewilligungsfrei, wenn sie jedenfalls nicht die Wirkung eines Flugdaches hervorrufen: So könnten schräg aufgeständerte Einzelelemente mit einem (projizierten) Abstand von allseitig ca. 50 cm als zulässig angesehen werden, auch wenn die Gesamtprojektion der PV-Elemente dadurch mehr als 50% beträgt, soweit es sich noch im Rahmen von unwesentlichen Größendimensionen handelt (z.B. bis 30 m²).

Zu beachten ist die trotz der PV-Module mögliche Versickerung von Regenwasser sowie mögliche gärtnerische Gestaltung (Lichteinfall).

1. Genehmigungsverfahren – Richtlinie der MA 37 vom 15. 1. 2025

Aufstellung von PV-Anlagen im Kleingartengebiet

- auf rechtmäßig bestehenden Gebäudeoberflächen zulässig
- auf Freiflächen (z.B. auf Rasen) unzulässig, da im Widerspruch zur (klein)gärtnerischen Nutzung



1. Genehmigungsverfahren – Richtlinie der MA 37 vom 15. 1. 2025

Immissionen

Darüber hinaus ist auch der Schutz vor Immissionen (Blendung und Erwärmung durch Reflexion) zu beachten, wobei sowohl auf die Ortsüblichkeit als auch die einschlägigen technischen Normen bei der Aufstellung von Solaranlagen Bedacht zu nehmen ist. In diesen Fällen ist eine Bestätigung der Planenden, dass die o.a. Punkte eingehalten werden, ausreichend.

Wenn notwendig Nachweisführung von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet auf Basis der ÖVE-Richtlinie R 11-3:2016-11-01, dass mit keiner Beeinträchtigung durch Blendung zu rechnen ist.

Unabhängig von einer Bewilligungspflicht sind bei folgenden PV-Anlagen mit großer Wahrscheinlichkeit **keine relevanten** Beeinträchtigungen durch Blendung zu erwarten:



1. Genehmigungsverfahren – Richtlinie der MA 37 vom 15. 1. 2025

- Bei PV-Anlagen, zu denen weder aus Aufenthaltsräumen noch aus dem Bereich des Straßenverkehrs eine direkte Sichtverbindung möglich ist.
- Bei PV-Anlagen auf Flachdächern, sofern die gegenüberliegenden bzw. von etwaigen Sonnenreflexionen betroffenen Gebäude nicht höher als die PV-Anlagen liegen.
Beträgt der Anstellwinkel der PV Module zur Horizontalen maximal 15° , ist bei einem Abstand von etwa 15 m zwischen PV-Anlage und gegenüberliegender Hausfassade auch dann keine Blendung zu erwarten, wenn das Haus etwa 1 Stockwerk oder 3 m höher als die PV-Anlage liegt.
- Bei PV-Anlagen auf Dächern mit einer Dachneigung kleiner 35° zur Horizontalen, sofern die gegenüberliegenden bzw. von etwaigen Sonnenreflexionen betroffenen Gebäude nicht höher als die PV-Anlage liegen.
- Bei Anlagen, die in einer Glasfassade integriert sind.

1. Genehmigungsverfahren – Richtlinie der MA 37 vom 15. 1. 2025

Gemäß § 134a Abs. 2 BO können bei PV-Anlagen auf Bauwerken und Bauwerksteilen mit gewerblicher Nutzung im Industriegebiet, im Gebiet für Lager- und Ländeflächen, in Sondergebieten, im Betriebsbaugebiet sowie im sonstigen gemischten Baugebiet Immissionen im Sinne des § 134a Abs. 1 lit. e BO nicht im Bauverfahren eingewendet werden, sofern auf sie das gewerberechtliche Betriebsanlagenrecht zur Anwendung kommt.

Bei PV-Anlagen, die dem (vereinfachten) Bewilligungsverfahren nach dem WEIWG 2005 unterliegen, können Immissionen aufgrund des gleichwertigen Schutzes der Nachbarrechte im Sinne des § 134a Abs. 2 BO nicht eingewendet werden.

2. Genehmigungsverfahren – Ausnahmen

Werden Carports inkl. PV-Anlagen auf Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen mit mehr als 10 Stellplätzen (außerhalb von Wohngebieten) errichtet, kommen die Bestimmungen zur baulichen Ausnützbarkeit von Bauplätzen nicht zur Anwendung.

Sofern die Bestandsdauer 15 Jahre nicht überschreitet, können solche Anlagen gem. § 71 BO bewilligt werden (siehe § 4 Abs. 9 WGarG).

2. Genehmigungsverfahren – Ausnahmen

Verbot von Kollektorflächen in „alten“ Plandokumenten :

bis zur Überarbeitung und Neufestsetzung der betroffenen Plandokumente kann im Wege der Einzelfallprüfung eine Bewilligung gemäß § 71 BO auf jederzeitigen Widerruf für PV-Module in Aussicht gestellt werden.

Siehe auch Leitfaden der MA 19 zu PV-Anlagen im Einvernehmen mit der Sonnenstromoffensive

3. Begutachtung Stadtbild MA19

PV-Anlagen unterliegen seit der BO-Novelle 2023 im Regelfall grundsätzlich dem Verfahren nach dem WEIWG und nur im Ausnahmefall BO (vgl. § 60 Abs. 1 lit. j und § 62a Abs. 1 Z 24a).

Im Zuge der Verfahren nach dem WEIWG ist ua zu prüfen, ob das Ortsbild durch die PV-Anlage wesentlich beeinträchtigt wird (Prüfung durch MA 19).

Eine Übereinstimmung mit den Bebauungsbestimmungen wird im Verfahren nach dem WEIWG nicht geprüft.

Folgende Photovoltaikanlagen außerhalb von Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre müssen nicht zur Begutachtung der MA 19 vorgelegt werden, da durch die Montage der gegenständlichen PV-Anlage gem. §11(1)3 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes das Ortsbild jedenfalls nicht wesentlich beeinträchtigt wird:

3. Begutachtung Stadtbild Kriterienliste MA19

STEILDACH:

1.) Montage auf:

- freistehendem Einfamilienhaus oder
- Kleingarten(wohn)haus oder
- zu Hofbereichen ohne öffentliche Nutzung (Durchgang, Park d.h. öDg, Dg, Epk, Spk) gerichteten Steildachflächen oder
- zu öffentlich nicht einsehbaren eigenen Gärten gerichteten Steildachflächen

2.) Photovoltaik- und Solarwärme-Anlagen werden am Schrägdach parallel zur Dachneigung (knapp darüber) eingebaut.

3.) Ein Übertreten der Dachkanten durch einzelne Teile der Solaranlage wird vermieden.



3. Begutachtung Stadtbild Kriterienliste MA19

FLACHDACH:

1.)

Bei Flachdächern mit geneigten Modulen ist ein Randabstand der doppelten (senkrecht gemessenen) Modulhöhe eingehalten.

2.)

Die Module überragen die Höhe der Dachkante bzw. der Attika um nicht mehr als einen Meter.

Auch bewilligungsfreie Anlagen müssen den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften entsprechen und sind anderenfalls zu beseitigen (§ 62a Abs. 3 BO).

3. Begutachtung Stadtbild Kriterienliste MA19

Empfehlungen :

- Es soll entweder mindestens 0,5m Randabstand bzw. 0,5m Abstand zu Dacheinbauten eingehalten werden oder ganze Dachflächen lückenlos rechteckig ohne Randabstand (mit Ausnahme von Regenrinne und Saumblech) belegt werden.
- Fotovoltaik- und Solaranlagen sollen am Dach möglichst dachparallel eingebaut werden.
- Sichtbare Kabel- oder Schlauchführungen müssen vermieden werden.
- Es müssen ein oder mehrere rechteckige Felder (d.h. möglichst keine L-, T-, U- oder C-Formen) angestrebt werden.
- Die Angleichung der Fotovoltaik- und Solaranlagen in Proportion und Maßstab an die vorhandenen architektonischen Gegebenheiten des Gebäudes ist jedenfalls grundlegend, bei Fassadenmontagen in der Regel sogar unumgänglich.



Rechtliche Vorgaben rund um den Brandschutz

Diⁿ Irmgard Eder –Abteilung Baupolizei der Stadt Wien
MA 37

PV-Anlagen und Batteriespeicher

Brandschutz



1. Einleitung / Grundlagen

Richtlinie der MA 37 auf Basis der OIB-Richtlinien

- GZ: 138420-2024 vom 15. 1. 2025



MAGISTRAT
DER STADT WIEN

Kompetenzstelle Brandschutz (KSB)
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 37200
Fax +43 1 4000 99 37200
ksb@ma37.wien.gv.at
ksb.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiterin:	Telefon	Datum
MA 37 – 138420-2024	DI ⁱⁿ Eder, SR ⁱⁿ (Brandschutz) DI Markouschek, SR (Baurecht)	4000-37201 4000-37101	Wien, 15. Jän. 2025

Errichtung von Fotovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Zur Erreichung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Handhabung der Errichtung von Fotovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wird auf Grundlage der Novelle zur Wiener Bauordnung – BO-Novelle 2023 (LGBl. Nr. 37/2023) und der OIB-Richtlinien 2, 2.1, 2.2 und 2.3, Ausgabe 2023 im Einvernehmen mit den betroffenen Dienststellen Folgendes festgelegt:

2. Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2

Punkt 3.5.14 ... Photovoltaik-Anlagen an Fassaden

Für Photovoltaikanlagen an Fassaden sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) Die Photovoltaik-Module müssen Punkt 1.4 der Tabelle 1a entsprechen.
- b) Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 muss, bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, eine Brandweiterleitung und das Herabfallen großer Photovoltaik-Modulteile wirksam eingeschränkt werden.
- c) Entsteht bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 durch die Photovoltaikanlage ein Hinterlüftungsspalt und werden die nachweisfreien Ausführungen gemäß Punkt 3.5.7 oder 3.5.8 herangezogen, so ist dennoch eine geschoßweise Abschottung des Hinterlüftungsspalts erforderlich.
- d) Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr dürfen durch Bestandteile der Photovoltaikanlage weder eingeschränkt noch gefährdet werden.

- laut erläuternder Bemerkungen
 - grundsätzliche Voraussetzung ... Einhaltung der OVE R 11-1

2. Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2

Punkt 3.13 ... PV-Anlagen auf Dächern der GK 3 bis 5

Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- a) Die auf Dächern aufgebrachten oder in Dächern integrierten Photovoltaik-Module müssen B_{ROOF} (t1) entsprechen, oder die Oberseite der Photovoltaik-Module muss aus Glas bestehen oder die Klasse A2 erfüllen, wobei ein etwaiger Rahmen in A2 ausgeführt werden muss.
- b) Photovoltaik-Module müssen von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand sowie zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze – falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- c) Die Erreichbarkeit der Dachfläche für die Einsatzkräfte der Feuerwehr muss für Löschmaßnahmen gegeben sein. Photovoltaikanlagen müssen zu allenfalls vorhandenen Dachausstiegen, die als Zugang für die Feuerwehr dienen, im Bereich der Standfläche einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen.
- d) Die Ausdehnung der Photovoltaik-Modulfelder darf höchstens 40 m betragen. Die Abstände zwischen den Photovoltaik-Modulfeldern müssen mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von 2 m erforderlich.
- e) Der Abstand zwischen Photovoltaik-Modulen und Lichtkuppeln sowie Öffnungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen muss mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von mindestens 2 m erforderlich. Dabei darf die Wirksamkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage nicht beeinträchtigt werden.
- f) Generatoranschlusskasten und/oder Wechselrichter dürfen nur auf mineralischen Unterkonstruktionen in A2 angebracht werden.



2. Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2

Punkt 3.13 ... PV-Anlagen auf Dächern der GK 3 bis 5

- 3.13.2 Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen muss der Einbrand ins Gebäudeinnere wirksam eingeschränkt werden bei
- Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 mit jeweils einer Dachfläche von mehr als 1.600 m²,
 - Gebäuden der Gebäudeklasse 5,
 - Gebäuden gemäß der Punkte 7.5 bis 7.7 oder
 - Gebäuden mit einer automatischen Löschanlage.
- 3.13.3 Die Anforderungen gemäß Punkt 3.13.2 gelten als erfüllt, wenn
- Decken über dem obersten Geschoß gemäß Punkt 4.1 der Tabelle 1b sowie eine allfällige Wärmedämmung in A2 ausgeführt werden, oder
 - Decken über dem obersten Geschoß gemäß Punkt 4.1 der Tabelle 1b ausgeführt werden und die Leistungseigenschaften E und I erfüllt sind; bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss die Decke über dem obersten Geschoß zusätzlich A2 erfüllen, oder
 - die oberste Dacheindeckung mit 5 cm Kies oder gleichwertig ausgeführt wird.



3. Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2.1

Punkt 3.9.7 bis 3.9.9 ... Photovoltaik-Anlage an Fassade

Die Photovoltaik-Module an Fassaden müssen bei Betriebsbauten gemäß Punkt 3.9.1 und 3.9.2 den darin angeführten Anforderungen entsprechen.

Bei Betriebsbauten gemäß Punkt 3.9.3 sind in Bereichen, bei denen ein Löschangriff von außen möglich ist, Photovoltaik-Module an der Fassade in B-d1 ausreichend.

Die Ausdehnung der Photovoltaik-Modulfelder an der Fassade darf höchstens 40 m betragen. Die Abstände zwischen den Photovoltaik-Modulfeldern müssen mindestens 2 m betragen.



3. Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2.1

Punkt 3.11 ... Photovoltaik-Anlagen auf Dächern > 1800 m²

Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen bei Gebäuden mit einer Dachfläche von mehr als 1.800 m² müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- a) Die auf Dächern aufgebrachten oder in Dächern integrierten Photovoltaik-Module müssen B_{ROOF} (t1) entsprechen, oder die Oberseite der Photovoltaik-Module muss aus Glas bestehen oder die Klasse A2 erfüllen, wobei ein etwaiger Rahmen in A2 ausgeführt werden muss.
- b) Photovoltaik-Module müssen von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand und zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze – falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- c) Die Erreichbarkeit der Dachfläche für die Einsatzkräfte der Feuerwehr muss für Löschmaßnahmen gegeben sein. Photovoltaikanlagen müssen zu allenfalls vorhandenen Dachausstiegen, die als Zugang für die Feuerwehr dienen, im Bereich der Standfläche einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen.
- d) Die Ausdehnung der Photovoltaik-Modulfelder darf höchstens 40 m betragen. Die Abstände zwischen den Photovoltaik-Modulfeldern müssen mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von 2 m erforderlich.
- e) Die Maßnahmen gemäß Punkt 3.10.2 dürfen durch Photovoltaik-Modulfelder nicht überbaut und nicht beeinträchtigt werden.
- f) Der Abstand zwischen Photovoltaik-Modulen und Lichtkuppeln sowie Öffnungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen muss mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von mindestens 2 m erforderlich. Dabei darf die Wirksamkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage nicht beeinträchtigt werden.
- g) Generatoranschlusskasten und/oder Wechselrichter dürfen nur auf mineralischen Unterkonstruktionen in A2 angebracht werden.

3. Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2.1

Punkt 3.11 ... Photovoltaik-Anlagen auf Dächern

- 3.11.2 Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen muss bei Gebäuden mit einer automatischen Löschanlage der Einbrand ins Gebäudeinnere wirksam eingeschränkt werden.
- 3.11.3 Die Anforderungen gemäß Punkt 3.11.2 gelten als erfüllt, wenn
- a) die Tragkonstruktion gemäß Tabelle 1 sowie eine allfällige Wärmedämmung in A2 ausgeführt wird, oder
 - b) Decken über dem obersten Geschoß gemäß Tabelle 1 ausgeführt werden und die Leistungseigenschaften E und I erfüllt sind, oder
 - c) die oberste Dacheindeckung mit 5 cm Kies oder gleichwertig ausgeführt wird.

4. Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2.2

Punkt 6 ... Parkdecks

Für Photovoltaik-Anlagen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 3.5.14 und 3.13 der OIB-Richtlinie 2 sinngemäß.



4. Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2.3

Punkt 2.18.1 ... Photovoltaik-Anlagen an Fassaden

Für Photovoltaik-Module an Fassaden sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- a) Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m sind in Bereichen, bei denen ein Löschangriff von außen möglich ist, Photovoltaik-Module in B-d1 ausreichend. Anderenfalls müssen sie Punkt 1.4 der Tabelle 1 entsprechen.
- b) Bezogen auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß muss eine Brandweiterleitung und das Herabfallen großer Photovoltaik-Modulteile wirksam eingeschränkt werden.
- c) Entsteht durch die Photovoltaikanlage ein Hinterlüftungsspalt, so ist eine geschoßweise Abschottung des Hinterlüftungsspalts erforderlich; anderenfalls sind die zutreffenden Anforderungen für das gesamte System einschließlich der Photovoltaik-Module einzuhalten.

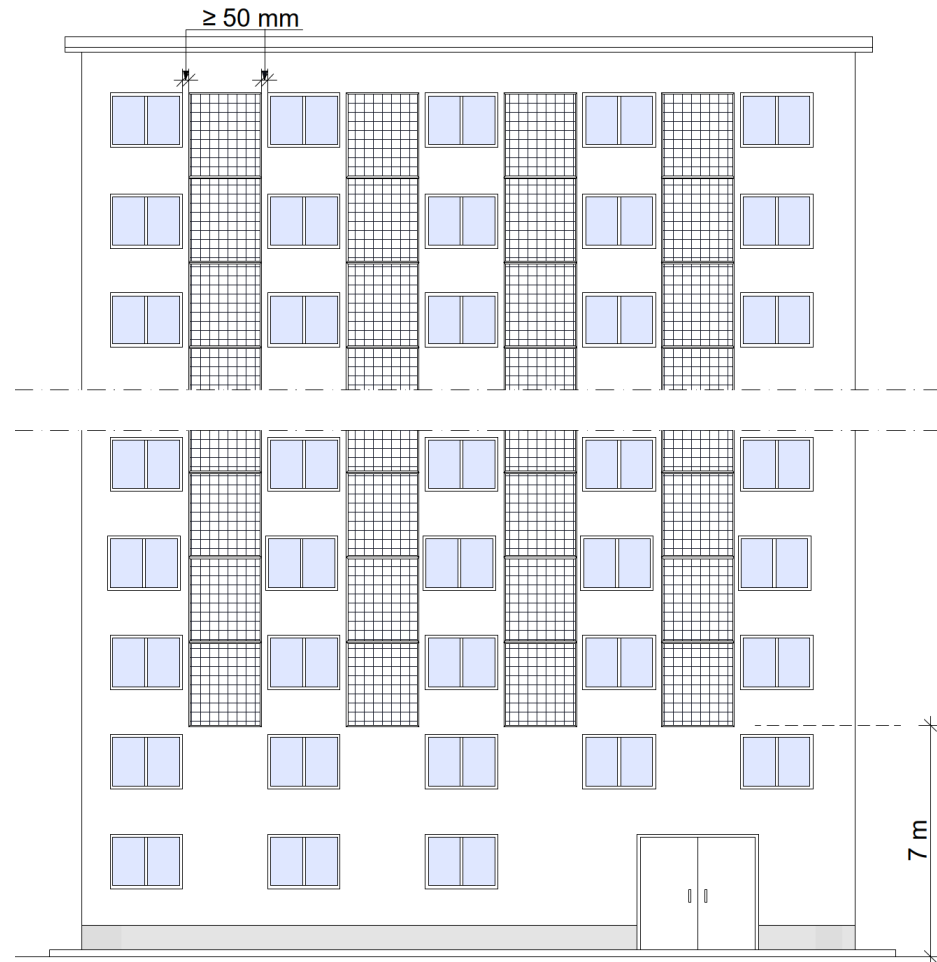
4. Änderungen in OIB-Richtlinie 2.3 iVm Richtlinie der MA 37 vom 24.9.2024

Gebäude mit Fluchtniveau > 32 m und ≤ 90 m

- gemäß Punkt 5.6.2 der Richtlinie der MA 37 vom 24.9.2024
 - nach Einholung einer Stellungnahme der MA 37 – KSB und
 - unter engen Rahmenbedingungen ...
 - Einhaltung der Anforderungen gemäß Punkt 5.6.1. dieser Richtlinie
 - Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer vertikalen Brandweiterleitung gemäß Punkt 4.4 der OIB-Richtlinie 2.3
 - Montage von PV-Modulen nicht oberhalb von Fenstern
 - PV-Module mindestens in der Brandverhaltensklasse B-d1 aus 2 x mindestens 6 mm dicken VSG-Scheiben
- Hinweis: Ergebnisse auf Basis von Versuchen der MA 39 und ibs-Linz

4. Änderungen in OIB-Richtlinie 2.3 iVm Richtlinie der MA 37 vom 24.9.2024

Gebäude mit Fluchtniveau
> 32 m und ≤ 90 m ... Grafik



5. Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2.3

Punkt 2.18.2 ... Photovoltaik-Anlagen auf Dächern

- a) Die auf Dächern aufgebracht oder in Dächern integrierten Photovoltaik-Module müssen B_{ROOF} (t1) entsprechen, oder die Oberseite der Photovoltaik-Module muss aus Glas bestehen oder die Klasse A2 erfüllen, wobei ein etwaiger Rahmen in A2 ausgeführt werden muss.
- b) Photovoltaik-Module müssen von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand und zur Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze – falls die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- c) Die Erreichbarkeit der Dachfläche für die Einsatzkräfte der Feuerwehr muss für Löschmaßnahmen gegeben sein. Photovoltaikanlagen müssen zu allenfalls vorhandenen Dachausstiegen, die als Zugang für die Feuerwehr dienen, im Bereich der Standfläche einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen.
- d) Die Ausdehnung der Photovoltaik-Modulfelder darf höchstens 20 m betragen. Die Abstände zwischen den Photovoltaik-Modulfeldern müssen mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von 2 m erforderlich.
- e) Der Abstand zwischen Photovoltaik-Modulen und Lichtkuppeln sowie Öffnungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen muss mindestens 1 m betragen; bei einer Dacheindeckung, die nicht A2 erfüllt, ist ein Abstand von mindestens 2 m erforderlich. Dabei darf die Wirksamkeit der Rauch- und Wärmeabzugsanlage nicht beeinträchtigt werden.
- f) Generatoranschlusskasten und/oder Wechselrichter dürfen nur auf mineralischen Unterkonstruktionen in A2 angebracht werden.



5. Anforderungen gemäß OIB-Richtlinie 2.3

Punkt 2.18.3 ... Photovoltaik-Anlagen auf Dächern

Für auf Dächern aufgebrachte oder in Dächern integrierte Photovoltaikanlagen muss der Einbrand ins Gebäudeinnere wirksam eingeschränkt werden. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Decke über dem obersten Geschoß in REI 90 und A2 ausgeführt wird.

Erleichterung bei nachträglichem DG-ausbau

- (siehe auch Richtlinie der MA 37 vom 24.9.2024)
 - die Decke über dem obersten Geschoß in REI 60 / EI 60 (von der Innen- bzw. Unterseite her) sowie eine allfällige Wärmedämmung in A2 ausgeführt wird, oder
 - die Decke über dem obersten Geschoß in REI 90 / EI 90 (von der Innen- bzw. Unterseite her) sowie eine allfällige Wärmedämmung in A2 ausgeführt wird, oder
 - die oberste Dacheindeckung mit 5 cm Kies oder gleichwertig ausgeführt wird.

6. Batteriespeicher – Erfordernis eines Batterieraumes

Punkt 3.9 der OIB-Richtlinie 2 (Räume mit erhöhter Brandgefahr)

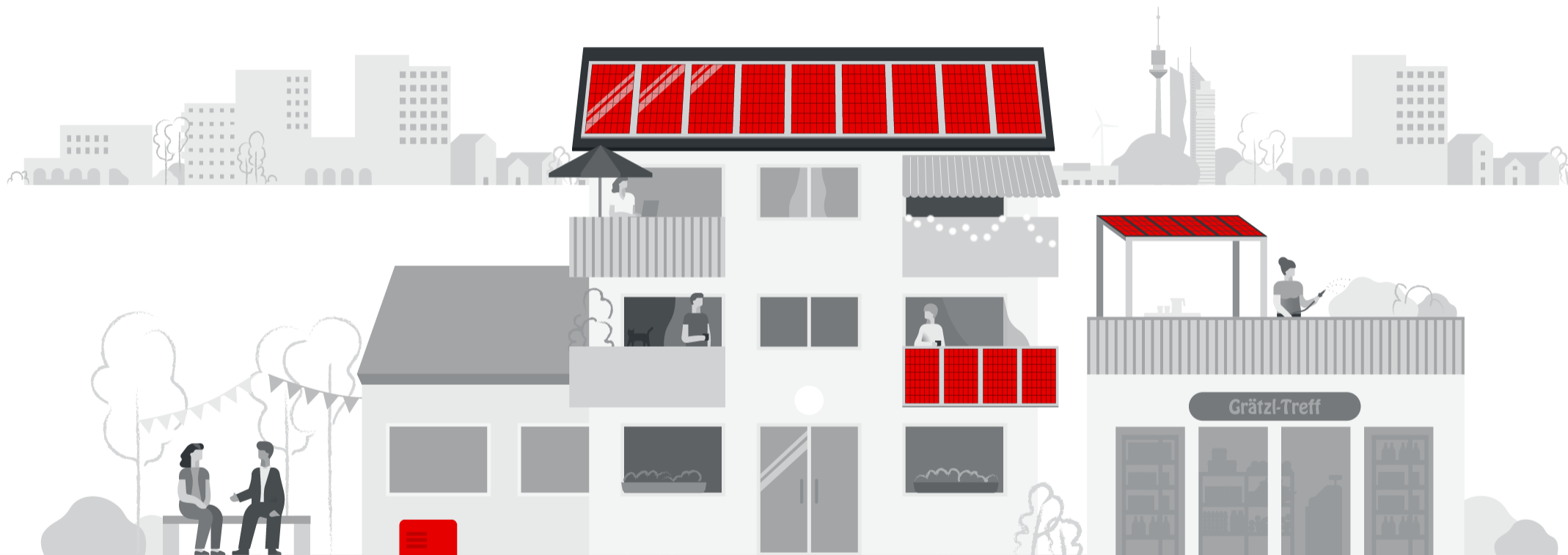
- u.a. Batterieräume für stationäre Batterieanlagen
- Anforderungen
 - Wände und Decken in REI 90 / EI 90 und raumseitig A2
 - Bodenbeläge Bfl

6. Batteriespeicher – Erfordernis eines Batterieraumes

Punkt 3.9.12 ... Batterieräume

Abweichend von Punkt 3.9.1 ist ein Batterieraum nicht erforderlich

- a) für stationäre Batterieanlagen mit einem Energieinhalt bis höchstens 3 kWh,
- b) für stationäre Batterieanlagen mit einem Energieinhalt bis höchstens 20 kWh, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft sind,
 - in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 sowie Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2, wobei im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet sein muss,
 - in Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 250 m²,
- c) für stationäre Batterieanlagen mit einem Energieinhalt bis höchstens 100 kWh, die nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft sind und für die in einem anerkannten Test nachgewiesen wird, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt,
 - in Gebäuden der Gebäudeklasse 1 sowie in Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2, wobei im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet sein muss,
 - in Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 250 m²,
 - wenn die Umhüllung der stationären Batterieanlage selbst den gleichen Feuerwiderstand wie unter Punkt 3.9.2 gefordert aufweist.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Klima- & Innovationsagentur Wien

Kontakt

Klima- und Innovationsagentur Wien
Operngasse 17-21, 11. Stock
1040 Wien

+43 1 4000 84287
erneuerbare-energie@urbaninnovation.at
www.erneuerbare-energie.wien